

**B. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**



75. **Entscheid vom 18. Juli 1910**

in Sachen **Konkursmasse der A.-G. F. Rohr & Söhne.**

Konkursverfahren: Ausscheidung der Kompetenzen der Konkursverwaltung, der Aufsichtsbehörden und der Gerichte bezüglich einer Pfandansprache an mit einer verpfändeten Liegenschaft verbundenen Maschinen und deren Verwertung.

A. — In dem über die A.-G. F. Rohr & Söhne, Holzwarenfabrik in Bönigen, mit Zweigniederlassung in Entlebuch, in Bönigen eröffneten Konkurs beschwerten sich Louis Baur in Luzern und Franz Theiler in Entlebuch als Inhaber mehrerer auf der Liegenschaft „Hobelwerk“ in Entlebuch haftender Gülten bei der untern Aufsichtsbehörde darüber, daß das Konkursamt Entlebuch in der Steigerungsanzeige vom 28. Oktober 1909 betr. die Entlebucher Liegenschaften eine Hobelmaschine (Robinson) und eine Gangfräse nicht in das Verzeichnis der maschinellen Einrichtungen aufgenommen habe. Die Beschwerdeführer verlangten, es seien die fraglichen Maschinen mit der Liegenschaft zu versteigern.

Der Gerichtspräsident von Entlebuch als untere Aufsichtsbehörde verfügte, die beiden Maschinen hätten im Fabrikgebäude zu verbleiben und es sei eine bezügliche Bedingung in den Steigerungsbrief aufzunehmen, bis auf dem Zivilweg entschieden sei, ob sie zur Liegenschaft gehören oder nicht.

B. — Hiegegen rekurrierte das Konkursamt Interlaken als Konkursverwaltung seinerseits an die kantonale Aufsichtsbehörde, indem es ausführte, daß Hobelmaschine und Gangfräse sich in Bönigen befanden und von den dortigen Pfandgläubigern bereits rechtsgültig ersteigert worden seien. Dadurch habe sich das Pfandrecht der Entlebucher Pfandgläubiger an den Maschinen, wenn ein solches überhaupt zu Recht bestand, in einen Anspruch am Steigerungserlös von 1300 Fr. verwandelt und auf keinen Fall könne die Konkursverwaltung dazu verhalten werden, die Maschinen zum zweiten Mal zu verwerten. Hierauf gestützt beantragte das Konkursamt Interlaken Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides, wogegen Baur und Theiler die Einrede der Verspätung sowie der mangelnden Legitimation des Konkursamts Interlaken erhoben und auch aus materiellen Gründen auf Abweisung der Beschwerde antrugen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist mit Entscheid vom 10. Februar 1910 wegen Unzuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten, worauf die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts mit Erkenntnis vom 20. April 1910 die Sache zu materieller Erledigung an sie zurückwies, von der Erwägung aus, daß es sich in casu nicht um einen Aussonderungsanspruch handle, sondern um die Art und Weise der konkursrechtlichen Liquidierung von unbestrittenermaßen in die Konkursmasse fallenden Pfandobjekten, und daß den Aufsichtsbehörden und nicht den Gerichten zukomme, darüber zu wachen, daß bei der Verwertung solcher Gegenstände die Rechte der Hypothekargläubiger gewahrt werden.

C. — In ihrem neuen Entscheid vom 16. Juni 1910 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die von den Rekursgegnern erhobene Einrede der Verspätung sowie der mangelnden Legitimation des Konkursamtes Interlaken von der Hand gewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich vorliegend um mit der Liegenschaft verbun-

dene mechanische Einrichtungen handle, welche gemäß § 22 des luzernischen Hypothekengesetzes als Teile der Liegenschaft zu betrachten seien und nur mit derselben vereinigt verpfändet werden dürfen, hat die kantonale Aufsichtsbehörde jedoch den Rekurs in dem Sinne abgewiesen, daß es das Konkursamt verhielt, beide Maschinen mit der Liegenschaft in Entlebuch zur Versteigerung zu bringen.

Dieser Entscheid hat das Konkursamt Interlaken nunmehr unter Festhaltung an seiner Auffassung innert Frist ans Bundesgericht weitergezogen, mit den Anträgen, es sei der Steigerungsvorbehalt bezüglich der beiden Maschinen in Anerkennung des an denselben bewirkten Eigentumsüberganges an die Ersteigerer Zwahlen und Konsorten zu schützen und es seien die entgegenstehenden Entscheide der Aufsichtsbehörden des Kantons Luzern aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Es steht in tatsächlicher Beziehung fest, daß die streitigen Maschinen bereits in Interlaken zur Versteigerung gebracht und den dortigen Pfandgläubigern zugeschlagen worden sind, ohne daß diese Steigerung angefochten worden wäre. Ist dem aber so, so ist die Konkursverwaltung zur Herausgabe der versteigerten Maschinen zivilrechtlich verpflichtet und es kann für die Aufsichtsbehörden über das requirierte Konkursamt Entlebuch nicht davon die Rede sein, die erfolgte Steigerung rückgängig zu machen und an ihrer Stelle eine neue in Entlebuch anzuordnen. Ob die Maschinen mit der Liegenschaft zur Verwertung zu kommen haben oder getrennt, war übrigens von der Konkursverwaltung nach eigenem Ermessen zu entscheiden und entzieht sich der Kognition der Aufsichtsbehörden.

2. Demgegenüber vermag auch die Argumentation der Vorinstanz nicht aufzukommen. Die kantonale Aufsichtsbehörde beruft sich lediglich darauf, daß die Maschinen mit der Liegenschaft verbunden seien, bezw. einen Bestandteil derselben bilden und daher nach luzernischem Hypothekarrecht nur mit ihr vereinigt verpfändet werden dürfen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es Sache des Richters im Kollokationsverfahren ist, sowohl über den Bestand

als über den Umfang angefochtener Pfandrechte zu entscheiden. Demnach hätten die Rekursgegner im Kollokationsprozeß feststellen lassen sollen, ob sich das von ihnen beanspruchte Pfandrecht auch auf die Maschinen erstrecke. Hierüber zu erkennen, steht nur dem Richter zu und es bleibt den Rekursgegnern nur noch die Möglichkeit, nachträglich den Bestand eines Hypothekarrechts an den streitigen Maschinen gerichtlich konstatieren und im Fall der Anerkennung eines Pfandrechts die Konkursverwaltung für den ihnen aus einer allfälligen Verletzung desselben nachgewiesenermaßen entstandenen Schaden verantwortlich erklären zu lassen. Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden ist dagegen ausgeschlossen.

Hieraus folgt, daß die Vorinstanz zu Unrecht das Konkursamt Entlebuch verhalten hat, zu einer nochmaligen Versteigerung der Maschinen in Verbindung mit der Liegenschaft in Entlebuch zu schreiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es werden demgemäß die vorinstanzlichen Entscheide im Sinne der Motive aufgehoben.

76. Sentenza del 27 settembre 1910 nella causa Gertsch.

Art. 106 e 107 LEEF: Amplificazione davanti il giudice del contenuto della rivendicazione sollevata davanti l'Ufficio. Perenzione dell'eccezione di cui all'ultimo alinea dell'art. 107.

Nella esecuzione n° 2338 promossa dalla Società anonima Luzerner Brauhaus, in Lucerna, contro E. Gertsch-Meier, in Muralto, venivano oppignorati, in data 8 marzo 1909, per un valore complessivo di 2200 fr., diversi mobili ed arredi, di cui i n° 1—12 costituenti il mobiglio dell'osteria esercita dal debitore e i n° 13—16 quello della camera da letto. Il giorno seguente, la moglie del debitore scriveva all'Ufficio rivendicando la proprietà dei mobili della camera da letto (n° 13—16) e del n° 4 degli oggetti pignorati nell'osteria (grammofono), dichiarando inoltre che il n° 12 (orchestra automatica) era